

Besteuerung von in- und ausländischem Kapitalvermögen

**unter Berücksichtigung der Steuerreform 2015/2016,
des AbgÄG 2015 und des EU-AbgÄG 2016**

Mag. Cornelius Necas

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

NWT Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung GmbH, Wien

- „Bankenpaket“
 - Kapitalabfluss-Meldegesetz
 - Kapitalzuflüsse aus der Schweiz und Liechtenstein
 - Kontenregister
 - Konteneinschau
- Änderung des Sondersteuersatzes
- Internationaler Informationsaustausch
- Aufhebung der EU-Quellensteuer
- Entwicklungen bei den Steuerabkommen mit der Schweiz und Liechtenstein

- Einkommensteuerpflichtig sind natürliche Personen
- Unbeschränkte Steuerpflicht
 - » Wohnsitz (§ 26 Abs 1 BAO)
 - » gewöhnlicher Aufenthalt (§ 26 Abs 2 BAO)
 - » Zweitwohnsitz-VO (BGBl II 2003/528)
 - Universalitätsprinzip
- Beschränkte Steuerpflicht
 - » kein Wohnsitz
 - » kein gewöhnlicher Aufenthalt
 - Territorialitätsprinzip

- Wohnsitz (§ 26 Abs 1 BAO)
 - » ... dort, wo jemand „eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird“.
 - » Wohnung steht jederzeit zur Verfügung
 - » zB auch durch Ferienwohnung, Untermietzimmer, Hotelzimmer
- Gewöhnlicher Aufenthalt (§ 26 Abs 2 BAO)
 - » ... dort, wo sich jemand „unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt“.
 - » jedenfalls bei einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten

trotz „Innehabung einer Wohnung“ im Inland besteht keine unbeschränkte Steuerpflicht, wenn

- » die Wohnung im Inland max 70 Tage im Jahr genutzt wird und
- » der Mittelpunkt der Lebensinteressen länger als 5 Jahre im Ausland liegt und
- » ein Verzeichnis darüber geführt wird.

- Kann vorliegen bei
 - » Wohnsitz in zwei Staaten
 - » Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in zwei Staaten
 - » unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht in zwei Staaten
 - Problem der Doppelbesteuerung
- Abhilfe durch
 - » Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)
 - völkerrechtliche Verträge zwischen zwei Staaten
 - Beseitigen/Einschränken von Besteuerungsrechten, begründen keine Besteuerungsrechte
 - » § 48 BAO
 - Gegenseitigkeit
 - kein Rechtsanspruch, liegt im Ermessen des BMF

- **Unbeschränkt Steuerpflichtige**

- » Aufforderung durch das Finanzamt
- » betriebliche Einkünfte mit Buchführungspflicht
- » Einkommen über EUR 11.000,-- ohne lohnsteuerpflichtige Einkünfte
- » Einkommen über EUR 12.000,-- mit lohnsteuerpflichtigen Einkünften und zB andere Einkünfte von mehr als EUR 730,--
- » Einkünfte mit „besonderem Steuersatz“ gem § 27a EStG für die keine KESt abgezogen worden ist
- » Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen, für die keine ImmoESt entrichtet wurde

- **Beschränkt Steuerpflichtige**

- » Einkünfte über EUR 2.000,--
- » fiktive Hinzurechnung von EUR 9.000,--

Einkommen in Euro	Grenzsteuersatz
11.000 und darunter	0%
über 11.000 bis 18.000	25%
über 18.000 bis 31.000	35%
über 31.000 bis 60.000	42%
über 60.000 bis 90.000	48%
über 90.000 bis 1.000.000	50%
über 1.000.000	55%

Beispiel steuerpfl. Einkommen € 40.000	Steuer
11.000 x 0 %	0,00
7.000 x 25 %	1.750,00
13.000 x 35 %	4.550,00
9.000 x 42 %	3.780,00
Einkommensteuer gesamt	<hr/> 10.080,00

- Erklärungsfrist

- » endet grundsätzlich am 30. April des Folgejahres
- » bei elektronischen Übermittlungen am 30. Juni des Folgejahres
- » Fristerstreckung auf Antrag (§ 134 BAO) und für Steuerpflichtige, die durch einen Steuerberater vertreten sind, möglich

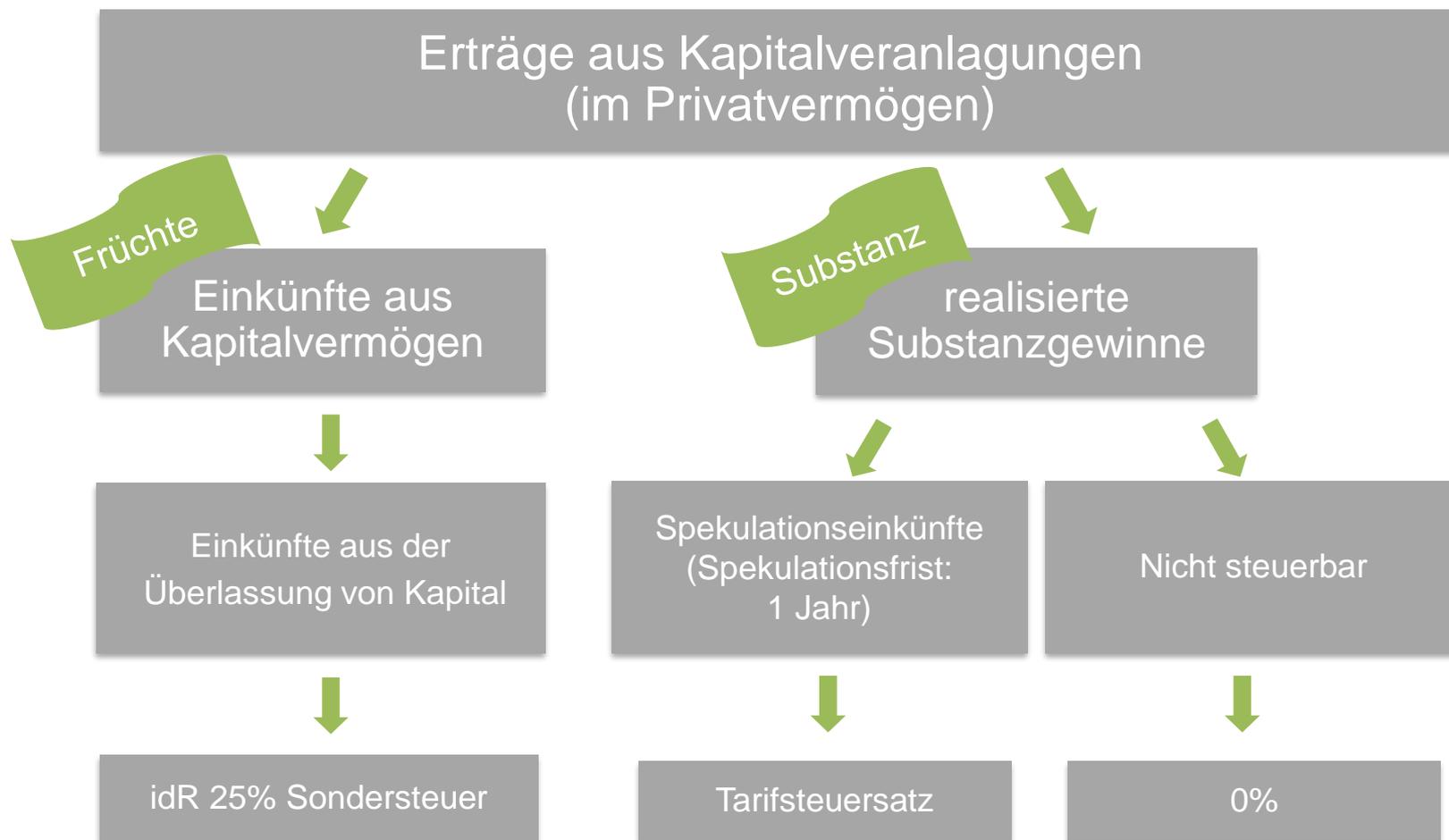
- Vorauszahlungen

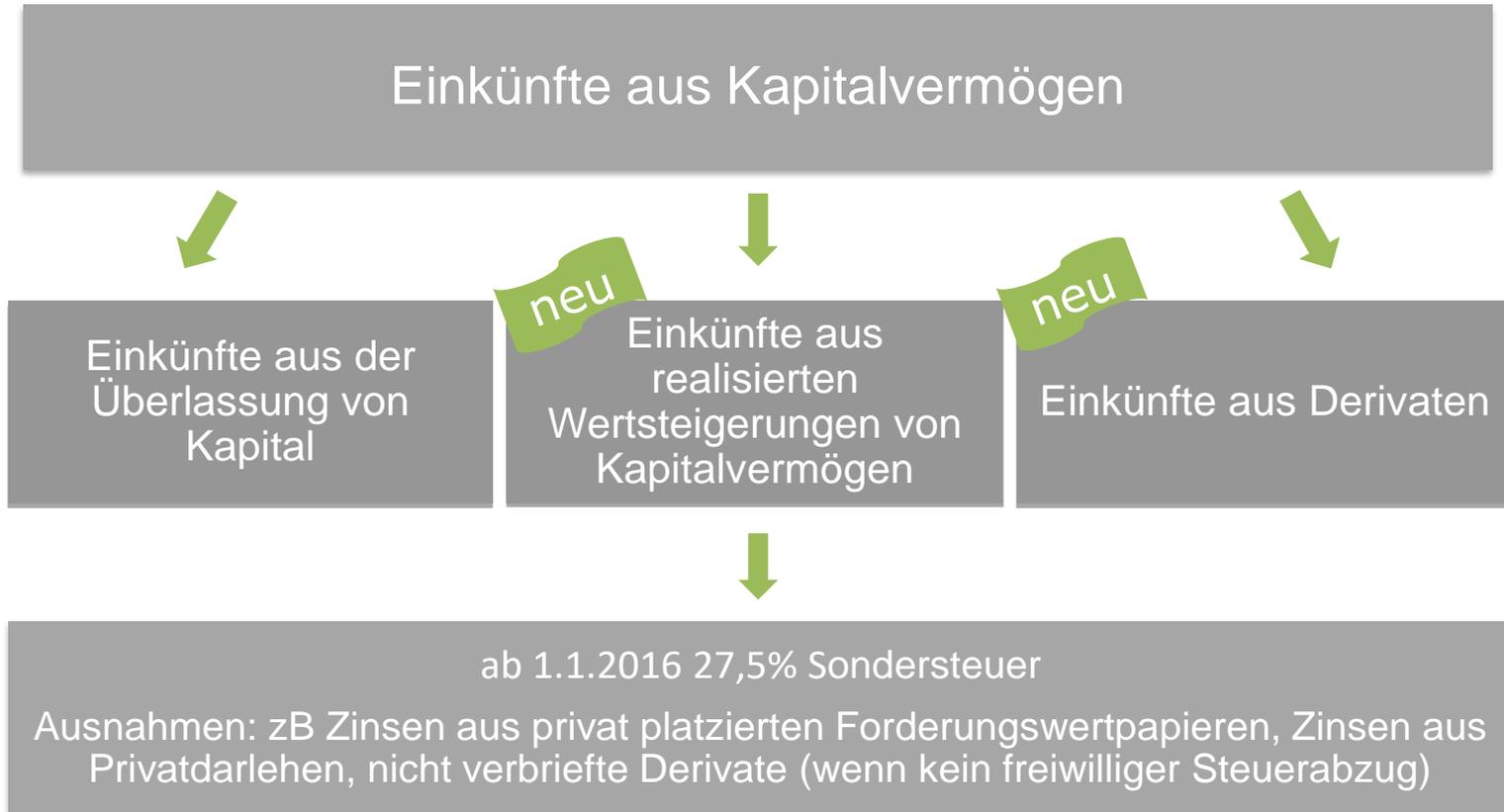
- » vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten

- Ausgleich von Verlusten mit anderen positiven Einkünften
 - » Innerbetrieblicher Verlustausgleich
 - » Horizontaler Verlustausgleich
 - innerhalb derselben Einkunftsart
 - » Vertikaler Verlustausgleich
 - mit Einkünften aus anderen Einkunftsart
- Einschränkungen
 - Verluste aus Leistungen
 - nur mit positiven Leistungseinkünften
 - Verluste aus Kapitalvermögen (siehe im Detail später)
 - nur innerhalb der Einkunftsart und nur eingeschränkt
 - Verluste aus der privaten Grundstücksveräußerung
 - mit Gewinnen aus Grundstücksveräußerungen und allenfalls mit Überschüssen aus VuV
 - Verluste aus einer echten stillen Beteiligung
 - in den Folgejahren mit Gewinnen aus derselben Beteiligung
 - Verluste aus kapitalistischer Mitunternehmerschaft
 - nur nach Maßgabe des § 23a

Die 7 Einkunftsarten

- Unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen mit folgenden 7 Einkunftsarten der Einkommensteuer:
 - (1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - (2) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - (3) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - (4) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
 - **(5) Einkünfte aus Kapitalvermögen**
 - (6) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung und Lizenzgebühren
 - (7) Sonstige Einkünfte (Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften, bestimmte periodische Zahlungen).
- Die Aufzählung ist abschließend. Einkünfte, die nicht unter diese 7 Einkunftsarten fallen, unterliegen nicht der Einkommensteuer (z.B. Lotteriegewinne).





- Aufgabe der Unterscheidung von Früchten und Substanz
- Erfassung laufender Kapitalerträge, Veräußerungsgewinne und Derivate als Einkünfte aus Kapitalvermögen
- 27,5% KESt auf Veräußerungsgewinne unabhängig von Behaltdauer und Beteiligungsausmaß => Abschaffung der Spekulationsfrist
- Neuordnung des Systems der Kapitalertragsteuer

- Steuerpflichtige Kapitaleinkünfte sind insbesondere:
 - Gewinnanteile (Dividenden, Zinsen und sonstige Bezüge) von Kapitalgesellschaften
 - Zinsen aus Bankeinlagen und Forderungswertpapieren
 - Differenzbeträge (Zertifikate, Derivate)
 - Einkünfte aus Investmentfonds
 - Zuwendungen von Privatstiftungen
 - Zinsen aus (Privat)Darlehen
 - Gewinnanteile aus echten stillen Gesellschaften

- Gewinn ist der Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungskosten
- Veräußerungserlös:
 - Veräußerungspreis inklusive Stückzinsen
 - Bei Depotübertragungen: gemeiner Wert (spezielle Bewertungsgrundsätze)
- Anschaffungskosten
 - Anschaffungspreis ohne Nebenkosten (Ausgabeaufschlag gilt als Nebenkosten)
 - Bei sukzessiven Anschaffungen gleitender Durchschnittspreis
- Sonderregelungen für Derivate (Termingeschäfte, Optionen)
- Kein Abzug von Aufwendungen möglich

- Besteuerung
 - Grundsätzlich Sondersteuersatz: ab 1.1.2016 27,5 %
 - Ausgenommen Zinsen für Bankguthaben: weiterhin 25 %
 - KESt-Abzug bei inländischem Depot
 - Endbesteuerung
 - Kein Abzug von Werbungskosten
 - Quasi-Endbesteuerung bei Vermögensveranlagung im Ausland

- KESt fällt nur dann an (§ 93 EStG),
 - wenn Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen (Tatbestand gem § 27 EStG erfüllt)
UND
 - Steuerabgeltung mit 25%/27,5% flat tax (Privatvermögen) vorliegt
UND
 - ein inländischer Abzugsverpflichteter zwischengeschaltet ist

- § 27a Abs 1 EStG sieht bei Kapitaleinkünften generell die Anwendung des 25% bzw 27,5%igen Steuersatzes vor
- Ausnahmen gemäß § 27a Abs 2 EStG werden mit progressiver Est besteuert und unterliegen nicht der KESt
 - Bei AIF könnten Teile der Erträge jeweils der KESt sowie der progressiven ESt unterliegen

- Privatkredit: grundsätzlich progressive ESt, nur Bankeinlagen mit flat tax besteuert
- Forderungswertpapiere (Anleihe): flat tax nur bei öffentlichen Angebot anlässlich Begebung
- Wertpapier-Investmentfonds
→ immer besonderer Steuersatz (KESt)
- Immobilien-Investmentfonds
→ flat tax (KESt) nur bei öffentlichen Angebot

- Beteiligungen
→ immer besonderer Steuersatz
(Gewinnausschüttung ohnehin nicht abzugsfähig)
- Echte stille Gesellschaft unterliegt stets der progressiven Einkommensteuer
- Unterscheidung bei Derivaten zwischen verbrieft und nicht verbrieft

Endbesteuerung

(Endbesteuerungsgesetz im Verfassungsrang)

→ Steuer mit dem „besonderen Steuersatz“ abgegolten (§ 97 Abs 1 EStG), gilt für natürliche Personen und für nicht unter § 7 Abs 3 KStG fallende Körperschaften

Endbesteuert sind ua

- » Gewinnanteile an Kapitalgesellschaften
- » Zinsen aus Bankeinlagen
- » Zinsen aus Forderungswertpapieren
- » Veräußerungen von Kapitalvermögen
- » Kapitaleinkünfte aus dem Ausland
- » Einkünfte aus Derivaten
 - Einkünfte aus verschiedenen Termingeschäften, zB Optionen

- Kapitaleinkünfte iSd § 27 EStG, die nicht der KESt unterliegen, sind im Wege der Veranlagung zu erfassen
- Auf Antrag Regelbesteuerung (§ 97 Abs 1 iVm § 27a Abs 5 EStG)
 - » einheitliche Ausübung der Option für sämtliche Einkünfte, die einem besonderen Steuersatz (25% oder 27,5%) unterliegen (AbgÄG 2015, ab 1.1.2016)
 - » ESt nach Regelbesteuerung < KESt

- „Quasi“-Endbesteuerung bei ausländischen Einkünften auf ausländischem Depot
 - Betrifft im Ausland gehaltene Kapitalanlagen
 - Versteuerung mit Sondersteuersatz 27,5%
 - Kein Abzug von Werbungskosten
- Voraussetzungen
 - Public Placement bei Forderungswertpapieren
 - Vergleichbare Besteuerung der ausschüttenden Körperschaft im Ausland bei Dividenden (Verordnungsermächtigung)
- Kein Steuerabzug in der Schweiz und Liechtenstein mehr ab 2017

- Ab 2018 werden die Schweiz und Liechtenstein Bankdaten rückwirkend für 2017 an die österreichischen Steuerverwaltungen übermitteln
- Dadurch erübrigt sich der Steuerabzug
- Daher Kündigung des Steuerabkommens Schweiz sowie Liechtenstein für Privatpersonen
- Konsequenz: Privatpersonen müssen die ausländischen Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen
- Für Stiftungen gilt das Steuerabkommen Liechtenstein hingegen weiter -> kein Informationsaustausch
 - Transparente Stiftungen: Gründung bis 31.12.2016
 - Intransparente Stiftungen: unabhängig von Gründungsdatum

- Überblick

von \ an		inländische depotführende Stelle	ausländische depotführende Stelle
inländischer depotführender Stelle	Bei selber Stelle	Keine Meldung erforderlich	
	Auf Depot desselben Steuerpflichtigen	Mitteilung der Anschaffungskosten durch inländische Stelle	Meldung an das Finanzamt innerhalb eines Monats durch inländische Stelle
	Unentgeltlich auf Depot eines anderen Steuerpflichtigen	Nachweis der unentgeltlichen Übertragung ODER Meldung an das Finanzamt innerhalb eines Monats durch inländische Stelle	Nachweis der unentgeltlichen Übertragung ODER Meldung an das Finanzamt innerhalb eines Monats durch inländische Stelle
ausländischer depotführender Stelle	Bei selber Stelle		Keine Meldung erforderlich
	Auf Depot desselben Steuerpflichtigen	Mitteilung der Anschaffungskosten durch ausländische Stelle	Meldung an das Finanzamt innerhalb eines Monats durch Depotinhaber
	Unentgeltlich auf Depot eines anderen Steuerpflichtigen	Meldung an das Finanzamt innerhalb eines Monats durch Übertragenden (bei Erwerben von Todes wegen durch Erben)	Meldung an das Finanzamt innerhalb eines Monats durch Übertragenden (bei Erwerben von Todes wegen durch Erben)

Verluste aus Kapitalvermögen und aus Derivaten sind nur innerhalb der Einkunftsart ausgleichsfähig und auch das nur eingeschränkt (§ 27 Abs 8 iVm § 93 Abs 6 EStG):

- » Verluste aus der Veräußerung von Kapitalvermögen sind im Wesentlichen nur mit Veräußerungsgewinnen aus gleichartig besteuerten Kapitalvermögen ausgleichsfähig und das nur im selben Jahr.
- » Verlustanteile eines stillen Gesellschafters können nur mit späteren Gewinnen aus der stillen Gesellschaft verrechnet werden.
- » Einkünfte aus Kapitalvermögen, auf die ein besonderer Steuersatz gem § 27a/1 EStG anwendbar ist, können nicht mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden, für die diese besonderen Steuersätze nicht gelten.

Begrenzung auf zwei Töpfe von Kapitaleinkünften

1. Flat tax besteuert, unabhängig ob 25% oder 27,5%
(§ 27 Abs 8 Z 3 EStG)
 - Pauschale ausschüttungsgleiche Erträge werden (auch im Rahmen der KESt) berücksichtigt
 - Aber: Zinsen aus Anleihen des Altbestandes werden nicht einbezogen
 - Auch die Veräußerung von Grundstücken bildet einen eigenen Verlusttopf
2. Mit progressivem Steuersatz besteuerte Einkünfte (zB Privatdarlehen)
 - Auch bei Regelbesteuerungsantrag kein Ausgleich mit Einkünften, auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist

- Kein Ausgleich mit
 - Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten
 - Einkünften, die nicht dem Sonder-Steuersatz unterliegen (Privatdarlehen, Private Placements, nicht verbriefte Derivate ohne freiwilligem Steuerabzug)
 - Einkünften aus einer stillen Beteiligung
 - Zuwendungen von Privatstiftungen
 - anderen Einkunftsarten
- Kein Verlustvortrag

- Automatischer Verlustausgleich
- Verlustausgleich wird in Österreich durch Banken durchgeführt
- Ausgleich über alle bei einer Bank geführten Depots
- „Bankenübergreifender“ Verlustausgleich ist nicht möglich
- Kein Verlustvortrag möglich

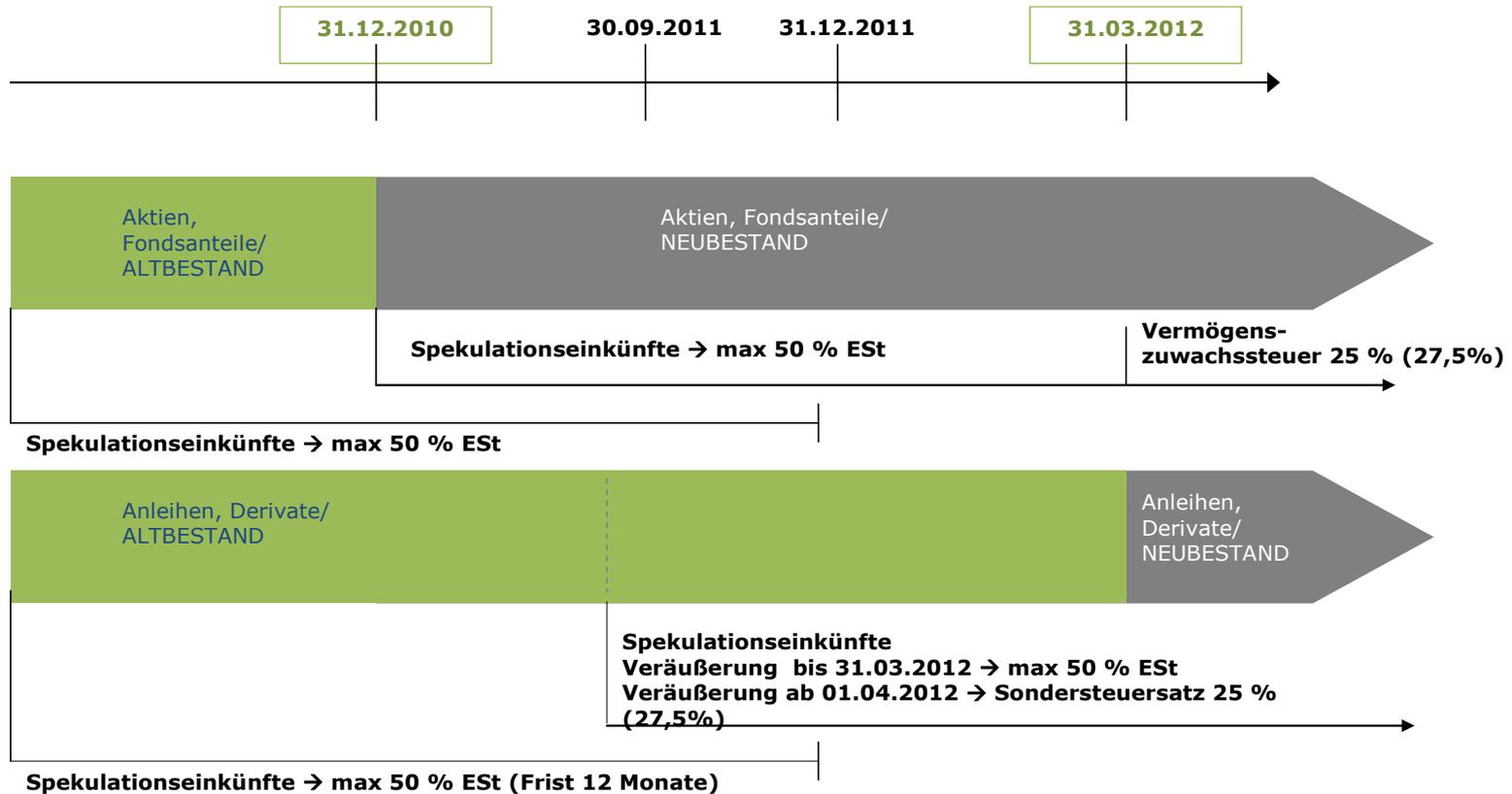
Bescheinigung über den Verlustausgleich

- Bank hat eine Bescheinigung über den Verlustausgleich auszustellen
- Jedes Depot ist gesondert auszuweisen
- Positive und negative Einkünfte eines Kalenderjahres gegliedert nach der jeweiligen Art der Einkünfte (§ 27 Abs 2, 3 und 4 EStG)
- Summe der negativen Einkünfte, die im Rahmen des Verlustausgleichs berücksichtigt wurden
- Summe der erteilten KESt-Gutschriften
- Allfällige Änderungen der Depotinhaberschaft

Zusammenfassung der steuerlich relevanten Bewegungen über alle Konten

Einkünfte aus der Überlassung von Kapital	EUR	3'506.50
Erträge aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds	EUR	10'938.24
Positive Einkünfte aus realisierten Wertänderungen	EUR	6'084.10
Negative Einkünfte aus realisierten Wertänderungen	EUR	1'237.84 -
Positive Einkünfte aus Derivaten		0.00
Negative Einkünfte aus Derivaten		0.00
Im Rahmen des Verlustausgleichs berücksichtigte negative Einkünfte	EUR	8'386.63 -
Erteilte Gutschriften	EUR	1'757.50
Zum 31.12.2013 noch nicht berücksichtigte negative Einkünfte im Rahmen des Verlustausgleichs. Das hieraus resultierende KEST Anrechnungsvolumen im Rahmen der Veranlagung beträgt 25% der hiermit bescheinigten und nicht ausgenutzten negativen Einkünfte.		0.00
Summe abgeführte KEST aus verlustausgleichsfähigen Transaktionen nach Verlustausgleich	EUR	2'729.01

Advice without signature
(Errors and omissions excepted)



Grundsätzlich ist aus steuerlicher Sicht

- die Verwendung von Bitcoins als Zahlungsmittel (Tausch Bitcoins gegen anderes Wirtschaftsgut),
- der Handel zwischen Kryptowährungen ebenso wie
- der Eintausch von Bitcoins gegen Euro

als Tauschvorgang im Sinne des § 6 Abs 14 Z 1 EStG zu sehen.

Der „Wechselkurs“ zu gesetzlich anerkannten Währungen bestimmt sich aus Angebot und Nachfrage und unterliegt entsprechenden Schwankungen.

Werden Bitcoins **im Privatvermögen** gehalten, können Spekulationsgewinne eine Einkommensteuerpflicht auslösen:

- Kryptowährungen sind als Spekulationsgeschäft dann relevant, wenn diese innerhalb eines Jahres mit Gewinn wieder verkauft werden. In diesen Fällen ist der Verkaufsgewinn gemäß § 31 EStG der Einkommensteuer zu unterziehen und mit dem Tarif zu besteuern (kein Sondersteuersatz). Dabei wird ein Tauschvorgang unterstellt, und der jeweilige Tageskurs stellt den gemeinen Wert dar.

- Auch der Umtausch zwischen Kryptowährungen wird als Anschaffung und Veräußerung betrachtet und löst innerhalb eines Jahres ein Spekulationsgeschäft aus.
- Spekulationsverluste können nur mit Spekulationsgewinnen des selben Jahres saldiert werden, aber nicht mit anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden und auch nicht mit Spekulationsgewinnen aus Vor- oder Folgejahren verrechnet werden.
- Betragen alle Spekulationseinkünfte eines Jahres insgesamt maximal 440 €, bleiben diese steuerfrei.

Kryptowährungen, die im Betriebsvermögen gehalten werden, sind bei bilanzierenden Unternehmen entsprechend der anzuwendenden Bewertungsvorschriften des Einkommensteuergesetzes und des UGB in die Bilanz aufzunehmen:

- Diese stellen aus bilanzieller Sicht „nicht abnutzbare, sonstige unkörperliche betriebliche Wirtschaftsgüter“ dar und sind entweder dem Anlagevermögen (bei der Absicht, diese langfristig zu behalten) oder dem Umlaufvermögen zuzuordnen.

Werden Kryptowährungen **zinstragend veranlagt**, das heißt, werden diese an andere Marktteilnehmer gegen Zinszahlung verliehen, stellen diese Kapitalvermögen (nach § 27 Abs 3 EStG) dar.

- Dazu ist jedenfalls die leihweise Übertragung auf ein Online-wallet eines anderen Marktteilnehmers sowie der Erhalt einer „Entlohnung“ für diese Leihe erforderlich.

Dabei sind die steuerlichen Folgen die gleichen, unabhängig, ob die Bitcoins im Betriebs- oder im Privatvermögen gehalten werden.

- Sowohl Zinserträge (auch wenn die Zinsen wieder in Bitcoins beglichen werden) als auch Verkaufsgewinne sind mit dem Sondersteuersatz nach § 27a Abs 1 (KESt) in Höhe von 27,5 % zu versteuern.

Zinserträge sowie Gewinne oder Verluste aus zinstragend veranlagten Kryptowährungen können mit Gewinnen oder Verlusten aus anderen mit dem Sondersteuersatz nach § 27a Abs 1 (KESt) besteuerten Kapitalvermögen saldiert werden.

Hinweis: *Dieser Foliensatz wurde mit größtmöglicher Sorgfalt verfasst, einige Ausführungen stellen aber persönliche Interpretationsansichten dar. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr. Die Folien ersetzen keinesfalls eine persönliche Beratung.*



WP/StB Mag. Cornelius NECAS

NWT Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH

NWT Consulting & Compliance GmbH

**Fiducia Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungs GmbH**

1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 37

Tel: +43 1 367 10 77

Email: office@nwt.at

Web: www.nwt.at | www.mifit.at

nwt

nwt

Auslagerung von aufsichtsrechtlichen
Kontrollfunktionen an externe Experten

Firmenpräsentation

NWT Consulting & Compliance GmbH
Döblinger Hauptstraße 37, A-1190 Wien

- NWT C&C ist eine eigentümergeführte Spezialberatungsfirma mit Schwerpunkt im Bereich Finanzdienstleistung und Aufsichtsrecht.
- Beratung und Schulung von Klienten in allgemeinen aufsichtsrechtlichen Belangen.
- Wahrnehmung ausgelagerter Revisions- bzw. Compliance Mandate für Unternehmen.
- Planung und Durchführung von maßgeschneiderten Prüfungen und Revisionen für Kunden.
- Konzeption und Einrichtung von individuellen Organisationsprozessen, Kontrollroutinen, Meldeverpflichtungen und Berichtslinien im Sinne eines internen Kontrollsystems (IKS).
- Erfahrung bei der Berücksichtigung und Umsetzung von Konzernvorgaben und -richtlinien im laufenden Controlling und Reporting unserer Kunden.

- Risikoorientierte Prüfungsplanung nach COSO Modell
- IPPF - Internationale Berufsgrundlagen für die berufliche Praxis der Internen Revision
- IIA Code of Ethics
- FMA-Mindeststandards für die interne Revision (FMA-MS-IR)
- KWT / IWP Fachgutachten
- ESMA Guidelines / FMA Rundschreiben



International Professional Practices Framework





- **Mag. Cornelius Necas**
 - Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
 - Tel. +43 367 10 77-15
 - E-Mail cornelius.necas@nwt.at



- **Maximilian Habsburg-Lothringen**
 - Revisor, Compliance Manager
 - Tel. +43 367 10 77-25
 - E-Mail maximilian.habsburg@nwt.at



- **Nikolaus Hulatsch, BA**
 - Revisor
 - Tel. +43 367 10 77-17
 - E-Mail nikolaus.hulatsch@nwt.at

- Langjährige Erfahrung im Aufsichtsrecht:
 - zahlreiche Prüfungen nach WAG 2007 und §§ 71/72 WAG 2018
 - Interne Revision nach BWG, WAG, B-PCGK, EU VO, u.a.
 - Begleitung von Konzessionierungsverfahren
- Vorsitz Arbeitsgruppe Wertpapierdienstleister im Institut der Wirtschaftsprüfer (IWP)
- Mitglied im Kontaktkomitee FMA/IWP
- Steuersyndikus des Fachverbands der Finanzdienstleister der Wirtschaftskammer Österreich
- Vortragstätigkeiten zu Aufsichtsrecht, Geldwäsche, u.ä.
- Referenzen können bei Bedarf genannt werden.

- ☑ NWT C&C besitzt die Eignung, die Kapazität und ausreichende Ressourcen und Strukturen sowie alle gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungen, um die ausgelagerten Aufgaben, Dienstleistungen oder Tätigkeiten zuverlässig und professionell auszuführen;
- ☑ NWT C&C führt die ausgelagerten Dienstleistungen wirkungsvoll und in Übereinstimmung mit den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften aus, entsprechend den vom Rechtsträger zu diesem Zweck festgelegten Bewertungen unserer Leistungen aus;
- ☑ NWT C&C überwacht die Ausführung der an uns ausgelagerten Aufgaben ordnungsgemäß und steuert die mit der Auslagerung verbundenen Risiken angemessen;
- ☑ falls Zweifel bestehen, dass der NWT C&C seine Aufgaben nicht wirkungsvoll und unter Einhaltung aller geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften ausführen sollte, könnten vom Kunden jederzeit angemessene Schritte eingeleitet werden;
- ☑ unsere Kunden verfügen über die notwendigen Berichte und Werkzeuge, um die an uns ausgelagerten Aufgaben jederzeit wirkungsvoll zu überwachen und die mit der Auslagerung verbundenen Risiken zu steuern;
- ☑ NWT C&C bringt seinen Kunden jede Entwicklung zur Kenntnis, die unsere Fähigkeit wesentlich beeinträchtigen könnte, die an uns ausgelagerten Aufgaben wirkungsvoll und unter Einhaltung aller geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften ausführen zu können;
- ☑ Ein allfälliges Kündigungsrecht ist in jede Auslagerungsvereinbarung eingearbeitet, ohne dass dies die Kontinuität und Qualität der für seine Kunden erbrachten Dienstleistungen beeinträchtigt;
- ☑ NWT C&C arbeitet in Bezug auf die ausgelagerten Tätigkeiten mit der FMA zusammen;
- ☑ der Auftraggeber, seine Abschlussprüfer und die FMA haben Zugang zu den mit den ausgelagerten Tätigkeiten zusammenhängenden Daten und zu den Geschäftsräumen der NWT. Die FMA könnte von diesen Zugangsrechten Gebrauch machen;
- ☑ NWT C&C schützt alle vertraulichen Informationen, die den Rechtsträger und seine Kunden betreffen;
- ☑ NWT C&C gewährleistet, dass die Kontinuität und Qualität der ausgelagerten Aufgaben oder Dienstleistungen auch für den Fall der Beendigung der Auslagerung aufrechterhalten werden kann.
- ☑ NWT C&C erstellt gemeinsam mit dem Kunden einen Notfallplan und stellt dessen kontinuierliche Einhaltung sicher, der bei einem Systemausfall die Speicherung der Daten gewährleistet und regelmäßige Tests der Backup Systeme vorsieht, sollte dies erforderlich sein.



nwt Consulting & Compliance GmbH

Döblinger Hauptstraße 37, 1190 Wien
(Eingang Reithlegasse 16)

Tel.: 01/ 367 10 77-0

Fax: 01/ 367 10 77-50

Email: office@nwt.at

Web: www.nwt.at